Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 7

Artikel: Unfallversicherung auch für Behinderte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er posten muß. Die Nahrung ist auch nicht so kräftig wie sie sein sollte, weshalb denn der Knabe etwas blaß aussieht und einen schwächlichen Eindruck macht. Er ist auch scheu, am liebsten ist er mit der Großmutter allein. Peter macht der Lehrerin Sorgen. Er sollte erstarken und ein frohes Kind werden können, das sich nicht von den andern Kinder abschließt, denkt sie und sie meldet ihn bei Pro Juventute an mit der Bitte, einen Ferienfreiplatz zu suchen, selbstverständlich nicht ohne sich vorher das Einverständnis der Großmutter eingeholt zu haben. Peter ist dann zu einer sehr netten Beamtenfamilie mit drei eigenen Kindern in einer ländlichen Gemeinde gekommen, wo er langsam auftaute, ein froher Spielkamerad wurde und rote Backen bekam. Zur Großmutter zurückgekehrt, konnte er nicht genug rühmen, wie schön er es gehabt habe, wie gut die «Mutter» gewesen sei und wie lustig die Kinder mit ihm gespielt hätten. Er freue sich, daß er nächstes Jahr wieder gehen dürfe.

Wenn es doch diese vielen Gastfamilien nicht gäbe! Um wieviel ärmer an Liebe und Freude und Gesundheit wären viele unserer Kinder! Es soll besonders betont werden, daß diese guten Menschen nicht unbedingt auf dem Lande oder in den Bergen wohnen müssen. Auch in der Stadt kann ein Kind zu guten, stärkenden Ferien kommen, wenn die Gastfamilie über genügend Liebe verfügt, das Kind auf Spaziergängen hinaus aus der Stadt oder an den See zum Baden mitnimmt und sonst gut für dieses sorgt. Ein Bergkind zum Beispiel, das zu Hause völlig einseitig ernährt wird, kann durch die Luftveränderung und den Milieuwechsel sehr viel gewinnen. Es ist ein altes Vorurteil, zu meinen, erholsame Ferien könne es nur auf dem Lande geben.

Es ist für Pro Juventute eine große Freude zu sehen, wie jedes Jahr viele Familien sich für diesen Liebesdienst zur Verfügung stellen. Daß solch tatkräftige Liebe in unserem Volke lebendig ist, bedeutet Licht in dunkler Zeit. Pro Juventute dankt allen, die es nähren. Dr. *E. Brn.*

Unfallversicherung auch für Behinderte*

Behinderte mit Kollektivversicherungen gegen Arbeitsunfälle begegnen keinen besonderen Schwierigkeiten. Für Privatversicherungen sind die jeweiligen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen ausschlaggebend. Für die der SUVA unterstellten Betriebe gilt das Unfallversicherungsgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen. Dabei ist festzuhalten, daß nicht nur große industrielle Betriebe der SUVA unterstellt sind, sondern auch gewerbliche Kleinbetriebe; so sind namentlich auch die meisten sogenannten geschützten Werkstätten, sofern sie Arbeiten gegen Entgelt ausführen, SUVA-pflichtig.

Behinderte Arbeiter und Angestellte solcher Betriebe genießen den gleichen Versicherungsschutz wie ihre normalen Kollegen und Kolleginnen. Sie sind zunächst gegen alle Arbeitsunfälle versichert, und wenn sie regelmäßig mehr als die Hälfte der normalen Arbeitszeit arbeiten, auch gegen außerbetriebliche Unfälle. Daß ein so weitgehender Versicherungsschutz auch Behinderten zukommt, ist vielfach nicht bekannt.

* Vgl. Dr. R. Morell in «Pro Infirmis» November 1962, S. 153ff.

Grundbedingung für das Spielen der obligatorischen Unfallversicherung ist das Bestehen eines Lohnanspruches. Solange ein Lohnanspruch gegenüber einem der SUVA unterstellten Betrieb vorhanden ist, sind seine Arbeiter und Angestellten versichert; nach Gesetz sogar noch dreißig Tage darüber hinaus. Man ist also auch versichert während der normalen Ferien.

Für den Behinderten gelten die gleichen Vorschriften wie für die andern Versicherten. Wenn ein Unfall in grobfahrlässiger Weise selbst verschuldet wird, dann werden die Versicherungsleistungen in einem dem Verschulden entsprechenden Ausmaß gekürzt.

Ein solcher Fall ist denkbar, wenn ein Versicherter die vorhandenen Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt und dadurch den Unfall veranlaßt. Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit muß sich ein Behinderter auch bei außerbetrieblichen Unfällen gefallen lassen, wenn er z.B. die Verkehrsvorschriften nicht beachtet, mit seinem Invalidenfahrzeug auf der Straße ohne Richtungsanzeige nach links abschwenkt, wenn der Unfall auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist usw. Gewisse außergewöhnliche Gefahren, wie Verletzungen bei Streitigkeiten, Vergehenshandlungen und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Ordnungsorgane, sind von der außerbetrieblichen Unfallversicherung überhaupt ausgeschlossen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privatgesellschaft sehen ganz ähnliche Bestimmungen vor.

Wer zahlt die Prämien? Für die betriebliche Unfallversicherung sind die Prämien vom Arbeitgeber aufzubringen. Also ist der ganze Unfallversicherungsschutz, den auch unsere Behinderten bei der Arbeit genießen, für den Arbeitnehmer gratis. Die Prämien für die außerbetriebliche Versicherung werden vom Lohn abgezogen und betragen für Männer 1% und für Frauen 0,75% des Verdienstes.

Schweiz

Ernährung der Bergbevölkerung. Anläßlich einer vom Präsidenten der Eidgenössischen Ernährungskommission geleiteten Pressekonferenz wurden im November 1962 die Ergebnisse einer mehrjährigen wissenschaftlichen Untersuchung über die Ernährung und den Gesundheitszustand der Bergbevölkerung der Schweiz erläutert. Die Analyse erstreckt sich auf neun Bergtäler der Kantone Wallis, Bern, Graubünden und Tessin. Sie erbringt den Nachweis, daß im allgemeinen kein mengenmäßiger Nahrungsmangel herrscht, daß jedoch häufig die qualitative Zusammensetzung der Nahrungsmittel falsch ist, so daß Ernährungslücken durch Mangel an bestimmten Nährsubstanzen hervorgerufen werden. Bestimmte Teile der Bergbevölkerung verhalten sich in ihren Ernährungsgewohnheiten ungünstig bis sehr ungünstig. Der Untersuchungsbericht behandelt auch die verschiedenen Möglichkeiten der Abhilfe.

Vgl. «Archiv für Schweizerische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik» herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft und dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in Basel, Februar 1963, Heft Nr. 2, Seite 30. Vgl. ferner: Dr. med. *B. Luban*, Grono GR, «Sozial medizinische Probleme der Bergbevölkerung» in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 12, Dezember 1962, Seiten 264–273.

Mehrzwecksanatorien. Infolge wirksamerer Behandlung sind die Heilstättenkuren für Tuberkulöse vielfach kürzer geworden und in bestimmten Fällen läßt sich eine Tuberkulose auch ambulant ohne Sanatoriumskur behandeln. Dadurch ist der Bedarf an Betten auch in den Volksheilstätten geringer geworden. So erfreulich diese Erscheinung ist, so stellt sich nun die Frage, was mit den leeren Betten geschehen soll. Vor allem drängt sich eine Zusammen-